

aber ist aus der Lex Vis. XII, 2, 12 (Reccared) an die Seite zu stellen: 'fisco adgregetur'.

Westgothischen Ursprung verrathen auch die Ausdrücke 'facultates amittant' und 'careant libertatem' in ihrer technischen Anwendung auf die Strafen der Vermögensentziehung und der Verknechtung. Das Wort 'facultas' oder 'facultates', welches in der Lex Vis. auf Schritt und Tritt in der Bedeutung Vermögen begegnet (s. den Index rerum der Handausgabe) kommt in diesem Sinne in der Lex Baiuv. nur noch an einer andern, ebenfalls dem Westgothenrecht entlehnten Stelle vor: Lex Bai. XVI, 6 = Cod. Eur. 291 = L. Vis. V, 4, 15. Auch die Verbindung 'facultates(-tem) amittere' entspricht dem Sprachgebrauch der Westgothen, s. L. Vis. VII, 5, 1. 2; XII, 2, 12; sie findet sich in den fränkischen Gesetzen nur in der Decretio Childeberts c. 3, und auch hier nur als Variante einer Hs. (Capp. I, p. 15, l. 40). Für den ganzen Satz 'omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat' vermag ich eine genau entsprechende Parallelstelle aus der Lex Vis. nicht beizubringen, wohl aber ein Paar, in welchen die Elemente jenes Satzes enthalten sind; VII, 5, 1: 'mediam partem suarum facultatum amittat, fisci commodis profuturam' und VII, 6, 2: 'de rerum suarum bonis quartam partem amittat . . . Quod si ingenuus sit, bona eius ex medietate fiscus adquirat'. Die Wendung 'careat libertatem' findet sich Lex Vis. VII, 1, 14; freilich kommt sie auch noch einmal in der Lex Baiuv. VIII, 18 vor, aber wieder an einer Stelle, die ebenfalls dem alten Westgothenrecht entlehnt ist, Lex Vis. VI, 3, 1. Freilich steht in der dortigen Fassung der Antiqua statt des 'careat libertate' der Lex Baiuv.: 'careat dignitate personae'. Doch kann das auf einer Aenderung der Redaction Leovigilds oder Reccessvinds beruhen. Endlich ist noch hervorzuheben, dass 'minor persona' zur Bezeichnung eines Angehörigen eines niederen Standes, wie es in unserm Gesetze gebraucht wird, sonst in der Lex Baiuv. nicht, wohl aber in der Lex Vis. VII, 2, 20 und VIII, 4, 29 vorkommt, wo überhaupt der Gebrauch des Wortes 'persona' überaus häufig ist.

Gegenüber der Thatsache, dass die Redactoren der Lex Baiuvariorum viele Stellen aus dem alten Westgothenrecht zum Theil wörtlich übernommen haben, könnte schon die Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise genügen, für unsere Stelle den gleichen Ursprung nachzuweisen. Es kommt aber noch sachliche Uebereinstimmung mit dem Westgothenrecht hinzu.